

Hinweis: Dieser Text wurde durch eine KI (künstliche Intelligenz) übersetzt und kann fehlerhaft sein.
Link zum Originaldokument auf Norwegisch: [Høringssvar fra HI - Forvaltningstiltak i turistfiske.pdf](#)

Stellungnahme des Instituts für Meeresforschung (HI) Verwaltungsmaßnahmen im Touristenfischerei

Verfasser: Keno Ferter, Otte Bjelland, Merete Vik Ottesen, Sofie Gundersen, Kjell Nedreaas & Jon Helge Vølstad

Herausgeber: Institut für Meeresforschung
Jahr: 2025

Wir beziehen uns auf das Konsultationspapier „Anhörung zu Vorschlägen für Verwaltungsmaßnahmen in der Touristenfischerei“, das im Januar 2025 von der Fischereidirektion veröffentlicht wurde.

Das Konsultationspapier basiert hauptsächlich auf dem Bericht der Arbeitsgruppe „Überprüfung der Touristenfischerei im Meer und Vorschläge für Verwaltungsmaßnahmen“, der am 30. August 2024 veröffentlicht wurde.

Im Bericht der Arbeitsgruppe betont die Fischereidirektion, dass „es die Verantwortung der Fischereiverwaltung ist, eine möglichst wissensbasierte Verwaltung sicherzustellen, die langfristig nachhaltige Bestände gewährleistet“. Dies ist ein wichtiges Grundprinzip der norwegischen Fischereiverwaltung.

Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen würden den Behörden bessere Kontrollinstrumente bieten (z. B. Verbot des Einfrierens und standardisierte Ausfuhrdokumentation), was voraussichtlich zu weniger Unsicherheit bei Fangschätzungen führt (aufgrund nicht dokumentierter Fänge und Ausfuhren). Gleichzeitig weist das Institut für Meeresforschung darauf hin, dass bei einigen der vorgeschlagenen Maßnahmen keine Folgenabschätzungen oder Effizienzanalysen durchgeführt wurden – es wurde also nicht geprüft, ob sie unbeabsichtigte und/oder negative biologische oder sozioökonomische Folgen haben könnten (Grati et al., 2024).

Einige Schlussfolgerungen im Bericht der Arbeitsgruppe, auf die sich das Konsultationspapier stützt, basieren ebenfalls nicht auf wissenschaftlichen Methoden. Dies betrifft beispielsweise die Berechnung der Rotbarschfänge im Andfjord, die auf gemeldeten Fangzahlen pro Boot von einem einzigen Touristenfischereiunternehmen basieren, hochgerechnet auf alle registrierten Boote aller Betriebe in der Region. Das Institut für Meeresforschung hat im Laufe des Prozesses mehrfach darauf hingewiesen, dass dies eine Methode ist, die systematische Fehler erzeugt, die nicht quantifiziert werden können.

Nachfolgend kommentieren wir einige der vorgeschlagenen Änderungen aus den Kapiteln 3 und 5 des Konsultationspapiers, wie es auch von der Fischereidirektion erbeten wurde:

Reduzierung der Ausfuhrquote von 18 auf 10 kg Fisch/Fischprodukte zweimal jährlich und Einführung einer Altersgrenze von 12 Jahren für die Berechtigung zur Ausfuhrquote

Dieser Vorschlag stellt zweifellos die größte vorgeschlagene Änderung dar. Das Institut für Meeresforschung ist jedoch nicht mit einer Folgenabschätzung dieser Änderung vertraut. Eine klare Zielsetzung für die Maßnahme sowie eine Bewertung der biologischen und sozioökonomischen Konsequenzen sind notwendig, um eine nachhaltige und wissenschaftsbasierte Verwaltung der Touristenfischerei zu gewährleisten (Grati et al., 2024).

Das Institut für Meeresforschung hat in eigenen Studien festgestellt, dass die Freizeitfischerei, einschließlich der Touristenfischerei, einen sehr variablen Anteil am Gesamtfang in der Küstenzone ausmacht. Ferter et al. (2023) berechneten, dass der Dorschfang mit Angelruten durch Freizeitfischer, einschließlich der Touristenfischerei, in Hordaland mindestens so groß war wie der kommerzielle Fang innerhalb von 12 Seemeilen im Jahr 2018/2019. In Troms hingegen machten Freizeitfischer, einschließlich der Touristenfischerei, mit Angelruten schätzungsweise 10 Prozent des gesamten Dorschfangs innerhalb von 12 Seemeilen aus.

Verglichen mit der Freizeitfischerei mit Angelruten durch Einheimische zeigt unsere Berechnung, dass die Touristenfischerei etwa 40 Prozent der Dorschfänge mit Angelruten in Hordaland und Troms ausmacht. Unsere Untersuchungen zeigen, dass der relative Befischungsdruck durch die Freizeitfischerei, einschließlich der Touristenfischerei, stark zwischen den Regionen variiert und im Süden generell höher ist als im Norden (Ferder et al. 2023). Eine allgemeine Reduzierung der Ausfuhrquote, die für das gesamte Land und alle Fischarten gilt, erscheint daher ohne Folgenabschätzung wenig sinnvoll. Es gibt andere, mehr artspezifische Maßnahmen wie Besitzobergrenzen („bag limit“), Schonzeiten sowie Mindest- und Höchstmaßregelungen, die in anderen Ländern eingesetzt werden, wenn das Ziel darin besteht, den Befischungsdruck für bestimmte Arten in bestimmten Gebieten zu verringern (Haase et al., 2022).

Eine allgemeine Reduzierung der Ausfuhrquote von 18 auf 10 kg könnte unbeabsichtigte Folgen haben, wie z. B. eine Zunahme des „High-Grading“ (d. h., dass weniger wertvoller Fisch zurückgeworfen wird, um Platz für wertvollere Arten zu schaffen) und Veränderungen im Fang-und-Freilass-Verhalten (z. B. eine Zunahme der selektiven Entnahme mit Rückwurf von Fischen, die das Zurücksetzen nicht überleben).

Verschärfung der Meldepflicht durch Umstellung von „laufender“ auf „tägliche“ Fangmeldung

Sowohl das Register der Touristenfischereibetriebe als auch die Fangmeldungen dieser Betriebe sind derzeit unzureichend (Kregnes et al., 2021). In diesem Zusammenhang verweist das Institut für Meeresforschung auf frühere Stellungnahmen zur obligatorischen Fangmeldung. Darin heißt es: „Erfahrungen aus einer Studie aus dem Jahr 2009 haben gezeigt, dass die Qualität der Fangmeldungen von Touristenfischereibetrieben stark variiert und dass eine sehr gute Nachverfolgung erforderlich ist, um qualitativ hochwertige Fangmeldungen zu erhalten (Vølstad et al., 2011)“ sowie: „Das Institut für Meeresforschung empfiehlt, dass ein solches Meldesystem gründlich anhand einer repräsentativen Auswahl von Betrieben getestet wird, bevor es für alle Betriebe eingeführt wird.“ (Institut für Meeresforschung, 2016).

Die Fischereidirektion möchte die Regelung klarstellen, indem sie den Wortlaut von §3 der Verordnung vom 5. Juli 2017 Nr. 1141 über Touristenfischereibetriebe von „laufend“ auf „täglich“ ändert.

Das Institut für Meeresforschung weist darauf hin, dass §2 der Verordnung vom 1. Januar 2018 Nr. 2445 über die Meldung von Fängen aus der Touristenfischerei bereits regelt, dass die Fänge „als Anzahl der Fische pro Art, pro Fahrzeug und pro Angeltour nach Fangdatum gemeldet werden müssen“.

Eine Präzisierung von „laufend“ auf „täglich“ könnte zu Verwirrung führen, sodass die Fänge möglicherweise pro Tag und nicht pro Angeltour gemeldet werden.

Das Institut für Meeresforschung schlägt daher vor, dass die Fänge stattdessen „innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Angeltour“ gemeldet werden.

Referenzen sind im Originaldokument enthalten.